

## Rahmenschutzkonzept Volksschulen ab 26. Oktober 2020

(ergänzt 03.02.2021)

### der Schule Beromünster

*Dieses Rahmenschutzkonzept basiert auf der Vorlage der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern. Die Vorlage des Kantons wurde mit spezifischen Regelungen für die Schule Beromünster ergänzt.*

Für den Unterricht an den Volksschulen (inkl. Sonderschulen, Schuldienste) gibt dieses Rahmenschutzkonzept vor, was in den Schulen beachtet werden muss. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. Musikschulen und Privatschulen erlassen eigene Schutzkonzepte.

### 1. Abstandsregeln

Kinder bis 12 Jahre erkranken weniger häufig als Erwachsene an Covid-19. Aufgrund des geringeren Übertragungsrisikos können und müssen unter den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens bis und mit 6. Primarklasse die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Stufe soll - wenn möglich - ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.

In der Sekundarschule soll der gebotene Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies im Schulalltag häufig nicht möglich ist, gilt für sie eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser (siehe Punkt 3.1). Auch auf dem Schulareal der Sekundarschule Beromünster gilt für die Schüler und Schülerinnen, wie auch für die Lehrpersonen und externen Personen während der Schulzeit (07.00 bis 17.15 Uhr) eine Maskentragpflicht.

### 2. Hygienemassnahmen

#### 2.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrpersonenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

#### 2.2 Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Dies ist Aufgabe der Hauswarte. Nach Möglichkeit unterstützen die Lehrpersonen die Hauswarte im Bereich des Schulzimmers. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Tipps und Informationen zum Lüften:

<https://www.schulen-lueften.ch/de>

### 3. Masken

#### 3.1 Masken Schülerinnen und Schüler

In der **Basisstufe und Primarschule** müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit) stehen im Lehrerzimmer Masken zur Verfügung.

In der **Sekundarschule** gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragpflicht.

Die Maskentragpflicht gilt für alle Lehrpersonen der Volksschule und in der Sekundarschule auch für die Lernenden, unabhängig davon, ob der Abstand eingehalten werden kann oder Trennscheiben eingesetzt werden.

Beim Essen und Trinken während der Pause können die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule auf dem Pausenplatz am Ort bleibend die Maske kurzfristig abziehen. Wenn möglich soll darauf geachtet werden, dass während des Essens und Trinkens ein Abstand von 1.5 Meter zum nächsten Schüler/zur nächsten Schülerin eingehalten werden kann.

Die Masken für die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule werden von der Schule abgegeben. Es gilt die Regel: 1 Maske pro Halbtage pro Schüler/Schülerin.

Selbstverständlich können Schüler und Schülerinnen auch eigene Masken mitnehmen und diese tragen.

### 3.2 Masken Schulpersonal und Dritte

**Alle Lehrpersonen** tragen im Unterricht eine Maske. Die Schule stellt den Mitarbeitenden genügend Masken zur Verfügung. Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske.

Lehrpersonen können die Maske abziehen, wenn...

- ...sie sich alleine im Raum befinden.
- ...im Lehrpersonenzimmer sitzend Getränke oder Essen eingenommen werden (Abstand von 1.5 Metern zur nächsten Personen einhalten).

Für **alle externen Personen** ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht. Auf die Maskentragpflicht wird bei den Eingängen mit Plakaten deutlich hingewiesen.

Achtung: Immer Hände waschen oder Desinfizieren vor dem Anziehen der Maske!

## 4. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko ist in der Schule aufgrund der Schutzkonzepte gering (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen und Lernenden in der Sekundarschule etc.).

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

## 5. Personal

Primarschulkinder sind kaum ansteckend. Da in der Sekundarschule die Abstandsregeln meist gut eingehalten werden können und zudem Maskentragpflicht herrscht, können auch Personen, welche zur Risikogruppe gehören, im Normalfall gut unterrichten.

Die Schulleitung kann Primarschüler/innen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html> > Dokument Kategorien für besonders gefährdete Personen (PDF)

## 6. Einzelne Fächer

### 6.1 Sekundarschule

#### 6.1.1 Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) (1./2. Sek) und Hauswirtschaft (3. Sek):

Es dürfen keine praktischen Übungen, insbesondere keine Essenszubereitungen, durchgeführt werden. Der WAH-Unterricht bzw. die Hauswirtschaft findet darum in einer Mischung von Präsenzunterricht und Aufträgen zur Essenszubereitung zu Hause statt. In den ersten beiden Lektionen eines WAH-Blocks (10.05. bis 11.40 Uhr) werden theoretische Lerninhalte bearbeitet und Aufträge erklärt. Die weiteren Lektionen über den Mittag (11.45 – 13.20 Uhr) fallen aus. Dafür sind von den Lernenden die Aufträge zu Hause zu erfüllen.

Das gleiche gilt für das Wahlfach Hauswirtschaft an der 3. Sekundarschule. Der Unterricht über den Mittag fällt weg. Die Lektionen von 13.30 bis 15.05 Uhr findet jedoch mit theoretischen Lerninhalten statt.

Die Umsetzung der Aufträge wird von den WAH-Lehrperson bzw. von der Hauswirtschaftslehrperson überprüft und mit den Lernenden besprochen.

Die an der 1. und 2. Sekundarschule für das Essen bereits von den Eltern bezahlten Beiträge fliessen in die Klassenkasse der einzelnen Klassen. Die Elternbeiträge für das Wahlfach Hauswirtschaft werden über die Schüler und Schülerinnen Ende Schuljahr ausbezahlt.

#### 6.1.2 Sportunterricht:

Bis auf weiteres findet kein Sportunterricht statt, weder drinnen noch draussen.

Sportlektionen an den Randzeiten fallen aus. (Am Morgen erste Stunde(n), vor dem Mittag letzte Stunde(n), am Nachmittag erste Stunde(n), am Nachmittag letzte Stunde(n)).

Sportlektionen, welche im Stundenplan sich nicht an Randzeiten befinden finden statt. In diesen Lektionen werden andere Inhalte vermittelt werden.

Wenn Lernende bei diesen ausfallenden Stunden in der Schule selbständig arbeiten möchten, melden sie dies der Klassenlehrperson. Die Klassenlehrperson wird am Montag bei ihren Lernenden diesbezüglich nachfragen. Die Schule organisiert für diese Lernenden Raum und Betreuungsperson.

#### 6.1.3 Musikunterricht:

Der Musikunterricht findet statt. Singen ist jedoch bis auf weiteres verboten.

### 6.2 Primarschule

#### 6.2.1 Sportunterricht

Der Sportunterricht findet regulär statt. Es gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrpersonen keine Maskentragpflicht. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampf- und Tanzsport etc.) ist zu verzichten. In spezifischen Situationen kann die Lehrperson das Tragen von Masken anordnen.

#### 6.2.2 Musikunterricht:

Das gemeinsame Singen ist zu reduzieren.

#### 6.2.3

Der Schwimmunterricht an der Basisstufe und Primarschule findet statt. Im Hallenbad der Kantonsschule Beromünster gelten die Regeln der Kantonsschule. Kann in der Schwimmhalle der Abstand von 1.5 Metern zu den Schülern und Schülerinnen bzw. zu einer weiteren Lehrperson eingehalten werden, gilt keine Maskentragpflicht, ebenso im Wasser.

## 7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht für das Personal und für die Sekundarschüler/innen. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schüler/innen sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen. Je nach Grösse der Tagesstrukturen ist ein zeitlich gestaffeltes Essen oder eine räumliche Trennung vorzusehen.

## 8. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen oder Masken getragen werden, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Die Schuldienstleitung entscheidet über den Einsatz von Masken während den Abklärungen und Therapien.

### **9. Musikschulen**

Hier gilt das Schutzkonzept der Musikschule Michelsamt.

### **10. Schülertransport**

Da die Abstandsregeln unter den Primarschülerinnen und -schülern grundsätzlich nicht eingehalten werden müssen, ist für diese auch der Schülertransport in der gewohnten Form möglich. Im Schulbus haben die Fahrer/Fahrerinnen Masken zu tragen. Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskentragpflicht.

Für die Sekundarschüler/innen gelten für den Schulbus die analogen Regeln wie im öffentlichen Verkehr.

Die Masken für den Schulweg müssen durch die Eltern organisiert und bezahlt werden.

### **11. Elterngespräche**

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht.

### **12. Sitzungen/Weiterbildungen**

Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann. Es gilt Maskentragpflicht. Dem Sitzungsleiter, der Sitzungsleiterin ist es untersagt, die Maskentragpflicht aufzuheben.

### **13. Schulanlässe**

Klassenlager (inkl. Skilager) sind bis auf weiteres, mindestens aber bis zu den Frühlingsferien verboten. Auch Exkursionen und Schulreisen dürfen bis zu den Frühlingsferien nur noch klassenweise und in Fussdistanz zum Schulhaus stattfinden (Nutzung des ÖV ist untersagt). Projekte, öffentliche Veranstaltungen (inkl. Elternabende etc.) sind bis auf weiteres untersagt.

Nicht mehr erlaubt sind Steh-Apéros. Gemäss Verordnung des Bundes dürfen Speisen und Getränke an Veranstaltungen nur noch sitzend konsumiert werden.

\*) Vorgaben für Schutzkonzepte:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#-225985002>

### **14. Znüni-Mäart/Pausenkiosk**

Znüni-Mäart und Pausenkioske werden an der Schule Beromünster bis auf weiteres eingestellt.

### **15. Geburtstagskuchen**

Der Kanton hat im Januar stillschweigend das Grundrahmenkonzept angepasst. Aus diesem Grund ist es wieder möglich, abgepackte Lebensmittel den Schülern abzugeben. Auch ist es erlaubt, einen Geburtstagskuchen zu verteilen, wenn eine Lehrperson das Verteilen übernimmt und sie sich an die Schutzmassnahmen hält.

### **16. Zahnprofilaxe**

Der Unterricht in Zahnprofilaxe findet statt. Auf das Zähneputzen ist jedoch zu verzichten. Für die Mitarbeitenden der Zahnprofilaxe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrpersonen.

### **17. Schnuppern in Berufen/Zukunftstag**

Das Schnuppen von Sekundarschülern und -schülerinnen in der Berufswelt ist unter Einhaltung der entsprechenden Schutzkonzepte der einzelnen Betriebe möglich.

### **18. Schulmessen**

Während der Geltungsdauer der bundesrätlichen Massnahmen bis zum 22. Januar werden keine Schulgottesdienste durchgeführt.

### **19. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall**

Personen (Schüler/innen und Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall in der Schule kommt es nicht automatisch zu einer Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Klassenschliessungen, siehe Punkt 16.

Muss sich eine Lehrperson ohne Krankheitssymptome in Quarantäne begeben, so hat sie von zu Hause aus soweit möglich den Unterricht für die Schüler und Schülerinnen vor- und nachzubereiten und die allfällige Stellvertretungslösung zu unterstützen. Auf der Sekundarschule soll die Lehrperson den Unterricht über «MS-Teams» soweit möglich gewährleisten. Die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule haben dabei an der Schule präsent zu sein, ausser es handelt sich um Randstunden.

Einzelne Schüler und Schülerinnen in Quarantäne haben kein Anrecht auf Fernunterricht. Die Lehrpersonen haben jedoch sicherzustellen, dass diese Schüler und Schülerinnen mit Aufgaben und Aufträgen bedient werden, wie wenn sie aus anderen Gründen fehlen würden.

Ist eine Schülerin, ein Schüler in Quarantäne ohne Krankheitssymptome, so wird gegenüber Mitschülern die Abmeldung ohne Angabe von weiteren Gründen kommuniziert.

### **20. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing**

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule (Achtung: auch an Treffen ausserhalb des Schulareals denken). Anschliessend kontaktiert die Schulleitung die Dienststelle Gesundheit und Sport, welche für die Anordnungen einer Quarantäne und/oder Isolation zuständig ist: 041 228 60 90 bzw. 041 228 68 89 (ausserhalb Bürozeiten). Die Schulleitung übermittelt dieser Stelle bei Bedarf die Adressliste mit den Telefonnummern und den E-Mail-Adressen der engen Kontaktpersonen. Schulleitung und Dienststelle Gesundheit und Sport sprechen sich über die Information der engen Kontaktpersonen in der Schule ab.

Alle positiv getesteten Personen erhalten neu unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

Bundesamt für Gesundheit: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontaktdaten ab 25. Juni 2020 <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche->

[epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgangmit-erkrankten.html](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgangmit-erkrankten.html)

### **Kommunikation**

Ist ein Mitarbeitender/eine Mitarbeitende oder eine Schülerin/ein Schüler unserer Schule positiv getestet, obliegt die Kommunikation bei der Schulleitung.

### **21. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet**

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

### **Schülerinnen und Schüler**

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

### **Lehrpersonal**

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Ändern Weisungen seitens der Dienststelle Volksschulbildung bzw. des Bundes und stehen im Widerspruch zum vorliegenden Rahmenschutzkonzept der Schule Beromünster, so gelten die Regelungen der Dienststelle Volksschulbildung bzw. des Bundes.

Entsprechende Internetseiten:

<https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

[https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus/haeufige\\_fragen\\_corona](https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus/haeufige_fragen_corona)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Freundliche Grüsse

### **Schulleitung**



Martin Kulli

Rektor Schule Beromünster  
Telefon direkt: 041 930 30 93  
martin.kulli@schule-beromuenster.ch